

Y
30/SN-214/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
REpublik ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

30/SN-214/ME

WIEN, 11. Juli 1989

10.145/02-IA10/89

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Richtlinie GESETZENTWURF
Z' 38 GE/9
Datum: 14. JULI 1989
Verteilt 21. Juli 1989 Chaff
Dr. Jäger

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Mutterschutzgesetz und das
Hausbesorgergesetz geändert werden;

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfas-
sungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76,
beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho.
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert
werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 11. Juli 1989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

31.251/54-V/2/1989 10.145/02-IA10/89

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Mutterschutzgesetz und das
Hausbesorgergesetz geändert werden;

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 2. Mai 1989 nimmt
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur
Novellierung des Mutterschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf hat für den Bereich der privaten
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe keine unmittel-
baren Auswirkungen; ihm kommt jedoch präjudizielle Wirkung
hinsichtlich der Gestaltung der Regelungen für diesen Be-
reich (Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes) zu. Für
die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes
kommen die Bestimmungen voll zur Anwendung, ebenso für die
Beamten und die Vertragsbediensteten. Die sich daraus er-
gebenden Kosten im Ressortbereich (ohne Österreichische
Bundesforste) werden wie folgt geschätzt:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

- a) Beamte S 240.000,-- jährlich
- b) Vertragsbedienstete S 260.000,-- jährlich
- c) Kollektivvertragsbedienstete S 250.000,-- jährlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

1. Zu § 10a:

Im Ressortbereich werden befristete Dienstverhältnisse mit Saisonarbeitskräften abgeschlossen; ferner bei Kanzvertretungen und im Rahmen der Eignungsausbildung. Da diese Befristungen sachlich gerechtfertigt sind und nicht zur Umgehung des Mutterschutzes abgeschlossen werden, wird von der Annahme ausgegangen, daß solche Regelungen auch künftig möglich sein werden.

2. Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die rechtswirksame Entlassung von Dienstnehmerinnen während der Schwangerschaft. Nur in den Fällen der Z 4 und 5 kann eine Entlassung gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden. Diese Einschränkung erscheint insoweit zu eng, als einem Betrieb die Weiterbeschäftigung einer Schwangeren, die z.B. ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verraten hat (und diese Pflichtverletzung unter Umständen fortsetzt) nicht zumutbar ist. Eine Erweiterung des Abs. 4 erschien angebracht.

Unverständlich erscheint der Wegfall des Entlassungsgrundes "Trunksucht", da einerseits das Ungeborene gefährdet wird und andererseits die Zustimmung zur Entlassung bei Gericht zur Ermessensentscheidung wird.

- 3 -

3. zu § 15 Abs. 2:

Durch eine Novellierung des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes wäre sicherzustellen, daß Zeiten eines Karenzurlaubes für die im Bereich der Bauwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen in die Abfertigungsberechnung einbezogen werden.

4. zu § 37:

Nach den bisherigen Bestimmungen bestand die Möglichkeit, bei geringfügigen Folgen einer Zu widerhandlung gegen die Mutterschutzbestimmungen bloß eine Verwarnung auszusprechen. Nunmehr soll jeder Verstoß mit einer Geldstrafe von mindestens S 1.000,-- geahndet werden. Eine solche Verschärfung der Strafbestimmungen - für die die Erläuterungen kein Motiv angeben - wird abgelehnt.

Dem do. Wunsche gemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: